

diese Tatsache schon den Verdacht, daß Saba sein Zitat nicht aus dem Register genommen hat, so bestätigt der Chronist selbst die Vermutung. Denn bevor er eine im Prozeß angeführte Stelle aus dem Register Innocenz' III. zitiert, fügt er ein vorsichtiges *ut aiunt* ein und bemerkt insgesamt mißtrauisch dazu: *Pro certo asseritur et nos firmiter tenere debemus, quod in archivo Romane curie invenitur, qualiter Petrus... regnum ipsum eidem ecclesie constituit censuale*²⁶⁾. Hätte Saba die Register zur Hand gehabt, würde ein Blick genügt haben, ihm zu zeigen, daß sein Mißtrauen unberechtigt war²⁷⁾. — Daraus ist die Folgerung zu ziehen, daß der Chronist auch bei dem Prozeß gegen Peter von Aragon nicht den Registertext, sondern das Original²⁸⁾ oder eine Kopie seinem Zitat zu Grunde gelegt hat²⁹⁾.

Somit kämen wir zu folgendem Ergebnis: Auf keinen Fall hat Saba Malaspina die päpstlichen Register in systematischer Weise bei der Abfassung seiner Chronik zu Rate gezogen. Möglicherweise hat er einzelne Schreiben, die auch im Register stehen, sicher den großen Prozeß gegen

Marinus von Eboli, in: Bibl. des Preuß. Hist. Inst. in Rom 16 (1929) Nr. 3427, S. 393). Aus ihr oder ihrer Vorlage kann also Saba seinen Text auch nicht haben. Für den Zusammenhang, in dem der Text steht vgl. u. S. 486, Anm. 71. — Noch eine zweite Stelle darf vielleicht hinzugezogen werden: alle Drucke machen ebd. aus der Kirche S. Pancrazio bei Trastevere (*iuxta Transtiberim*) S. Pancrazio jenseits des Tibers (*trans Tiberim*). Die Hs. C der Chronik, die in diesem Zusammenhang den besten Text bietet (Anm. 71), hat nun ebenfalls *trans Tiberim*. Ein Schreiber, dessen Text den anderen Hss. zur Vorlage diente (wahrscheinlich x, s. u.), hat offensichtlich den Fehler gemerkt, aber da ihm der im Register stehende Text nicht bekannt war, schrieb er statt *iuxta Transtiberim* „*prope Transtiberim*“. — Die Edition des Registers bietet noch weitere Varianten, doch beruhen diese auf Fehlern des Herausgebers. So ist Olivier-Martin, a. a. O. S. 110, linke Sp. unten statt *inter cetera fidelitatem obedientiam* „*inter cetera fidelitatem et obedientiam*“ und statt *denique suum regnum* „*dictumque suum regnum*“ zu lesen, vgl. Reg. Vat. 41, fol. 101v. Muratoris Ausgabe folgt bei den zitierten Stellen dem Text des Registers, bietet aber sonst andere Abweichungen.

²⁶⁾ Gregorio, 392.

²⁷⁾ Reg. Vat. 5, fol. 202r—202v; vgl. Migne PL. 215, 550 f.

²⁸⁾ Saba war beim Tode Martins IV. sicher an der Kurie, Gregorio, 423; wahrscheinlich folgte er ihr schon seit der Zeit Nikolaus' III., Sternfeld, a. a. O. S. 51 f. So ist es möglich, daß er das Original, welches in Montefiascone am Portal der Kirche des h. Flavian angeheftet wurde, gesehen hat, Olivier-Martin, Les registres, a. a. O. S. 113.

²⁹⁾ Daß Kopien des Prozesses verschickt wurden, geht aus einem Schreiben Karls von Anjou hervor, Muratori, Antiquitates 3, 649.